BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1952 Ausgegeben am 30. Juli 1952 29. Stück

127. Bundesgesetz: 1852er Vereine-Reaktivierungsgesetz.
128. Bundesgesetz: Aufhebung ehemals deutscher Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Rechtspflege.
129. Bundesgesetz: Pferdetoto-Gesetz.
130. Verordnung: Neuerliche Abänderung und Ergänzung der Ärzte-Ausbildungsordnung.
131. Kundmachung: Vorschrift über die Prüfung für den Dienstzweig „Fachlicher Hilfsdienst höherer Art".
132. Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Gesetzgebung in Angelegenheiten des Dienstrechtes des Fachpersonals öffentlicher Kindergärten.
133. Kundmachung: Aufhebung des Art. III der Finanzausgleichsnovelle 1952 durch den Verfassungsgerichtshof.
134. Kundmachung: Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für den Sprengel des Bezirksgerichtes Bregenz.

127. Bundesgesetz vom 25. Juni 1952, betreffend die Reaktivierung von nach dem Vereinsgesetz 1852 errichteten Vereinen, die im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme aufgelöst worden sind (1852er Vereine-Reaktivierungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Vereine, die auf Grund des Kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852, RGBl. Nr. 253 (Vereinsgesetz 1852), errichtet und in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme aufgelöst worden sind, können nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes reaktiviert werden.

(2) Eine Auflösung im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme liegt dann nicht vor, wenn die Auflösung zum Zwecke der Rationalisierung im Bank-, Sparkassen- und Versicherungswesen erfolgt ist.

§ 2. (1) Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Reaktivierung ist bei der nach der Gesetzeslage vom 13. März 1938 für die Bewilligung eines derartigen Vereines (§ 1 Abs. 1) zuständigen Behörde zu stellen.

(2) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied eines Vereinsvorstandes, das unmittelbar vor der Auflösung des Vereines den Behörden gegenüber vertretungsberechtigt war; der Antrag kann auch einvernehmlich von ehemaligen Vereinsmitgliedern, beziehungsweise deren Rechtsnachfolgern, gestellt werden, die nachweisbar mindestens ein Zehntel der im Zeitpunkte der Vereinsauflösung bestandenen höchstmöglichen Stimmenzahl vertreten.

(3) Der Antrag ist vor dem Ende des Jahres 1952 bei der im Abs. 1 bezeichneten Behörde einzubringen. Die unmittelbar vor der Auflösung des Vereines in Geltung gestandenen Statuten (Satzungen) sind in fünffacher Ausfertigung beizuschließen.

(4) Nach Überprüfung der Berechtigung der Antragsteller und der Voraussetzungen des § 1 hat die zuständige Behörde (Abs. 1) über Vorschlag der Antragsteller einen Sachwalter zu bestellen, der die Personen, die unmittelbar vor der Auflösung des Vereines Vereinsmitglieder waren, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger und die Gläubiger des aufgelösten Vereines unverzüglich aufzufordern hat, ihm ihre Ansprüche binnen drei Monaten schriftlich oder telegraphisch zu melden und glaubhaft zu machen. Die Aufforderung ist im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung" bekanntzumachen.

(5) Personen, die unmittelbar vor der Auflösung des Vereines Vereinsmitglieder waren, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger, und mindestens die einfache Mehrheit der im Zeitpunkte der Vereinsauflösung bestandenen höchstmöglichen Stimmenzahl vertreten, können binnen einem weiteren Monat den Antrag auf Reaktivierung des Vereines und Erlassung des Reaktivierungsbescheides bei der zuständigen Behörde (Abs. 1) stellen. Gleichzeitig ist ein Vorschlag zu erstatten, wer den Verein für den Fall seiner Reaktivierung gegenüber den Behörden zu vertreten hat (Vereinsvorstand).

(6) Die zuständige Behörde hat auf diesen Antrag bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen mit Bescheid auszusprechen, daß Maßnahmen aller Art, die die Auflösung des Vereines gemäß § 1 Abs. 1 bewirkt haben, infolge Nichtigkeit außer Kraft treten und der Verein auf Grund der alten Statuten reaktiviert ist (Reaktivierungsbescheid). Vor Erlassung des Bescheides ist mit den Bundesministerien, deren Wirkungskreis durch die statutenmäßige Tätigkeit des Vereines berührt wird, das Einvernehmen zu pflegen.

§ 3. Der Reaktivierungsbescheid (§ 2 Abs. 6) hat auch den Vereinsvorstand (§ 2 Abs. 5) zu bezeichnen. Der rechtskräftige Reaktivierungsbescheid hat die Wirkung, daß der Verein seine Tätigkeit in dem vor der Auflösung genehmigten Umfange nach Maßgabe der derzeit geltenden Rechtsvorschriften wieder aufnehmen und der Vereinsvorstand den Verein gegenüber den Behörden vertreten kann. Die im § 2 Abs. 3 bezeichneten Statuten (Satzungen) sind auch die Statuten (Satzungen) des reaktivierten Vereines. Der Reaktivierungsbescheid hat jedoch gegebenenfalls zu bestimmen, in welcher Zeit die Statuten (Satzungen) mit den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Übereinstimmung zu bringen sind. Als Vereinsmitglieder gelten die Personen, die unmittelbar vor der Auflösung des Vereines Vereinsmitglieder waren, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger. Die Reaktivierung des Vereines ist auf Kosten der Antragsteller im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung" zu verlautbaren.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Körner

Figl Helmer

128. Bundesgesetz vom 25. Juni 1952 über die Aufhebung ehemals deutscher Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Rechtspflege.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die folgenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

Auf dem Gebiete des Sachenrechtes.

1. Das Gesetz über die Veräußerung von Nießbrauchsrechten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten vom 13. Dezember 1935, Deutsches RGBl. I S. 1468;

2. die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Veräußerung von Nießbrauchsrechten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten vom 12. Juni 1936, Deutsches RGBl. I S. 489;

3. die Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Veräußerung von Nießbrauchsrechten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten vom 15. Jänner 1944, Deutsches RGBl. I. S. 22;

Auf dem Gebiete des Schuldrechtes.

4. die Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken vom 22. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1905, in der Fassung des Gesetzes vom 3. Oktober 1945, StGBl. Nr. 188, über Maßnahmen zur Wiederherstellung der österreichischen bürgerlichen Rechtspflege;

5. die Verordnung über die Zinsen von Hypotheken im Lande Österreich vom 30. März 1939, Deutsches RGBl. I S. 716;

6. das Gesetz über eine Bereinigung alter Schulden in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1940, Deutsches RGBl. I S. 1209, in der Fassung des Gesetzes vom 3. Oktober 1945, StGBl. Nr. 188, über Maßnahmen zur Wiederherstellung der österreichischen bürgerlichen Rechtspflege, und der Kundmachung vom 3. Oktober 1945, StGBl. Nr. 190, über die Aufhebung deutscher Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes und der bürgerlichen Rechtspflege (29. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches);

7. die Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über eine Bereinigung alter Schulden vom 19. Dezember 1941, Deutsches RGBl. I S. 798;

8. die Allgemeine Verfügung vom 26. September 1940, Deutsche Justiz S. 1112 (Zuständigkeit des Amtsgerichtes Wien in Schuldenbereinigungssachen);

Auf dem Gebiete des Grundbuchsrechtes.

9. die Verordnung über die Löschung dinglicher Jagdrechte in den Grundbüchern des Landes Österreich vom 15. Februar 1939, Deutsches RGBl. I S. 421;

10. die Verordnung über die Verwahrung von Grundbuchunterlagen in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland, in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Teilen der sudetendeutschen Gebiete sowie in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg vom 25. September 1939, Deutsches RGBl. I S. 1936, und die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen;

11. die Verordnung über die Regelung der Eigentumsverhältnisse bei der Anlegung des Grundbuchs im ehemaligen Burgenland vom 4. Juni 1942, Deutsches RGBl. I S. 380;

12. der in der Allgemeinen Verfügung des Reichsjustizministers vom 4. März 1942, Deutsche Justiz S. 198, und den darin mitgeteilten Rundschreiben des Reichministers und Chefs der Reichskanzlei vom 21. August 1941 und vom 12. Februar 1942 (Verbot der Zweckentfremdung von Beherbergungsbetrieben) bezogene Befehl;

Auf dem Gebiete des Exekutionsrechtes.

13. die Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über den Pfändungsschutz bei der Fahrnisvollstreckung vom 17. Juli 1939, Deutsches RGBl. I S. 1313;

Auf dem Gebiete des Außerstreitverfahrens.

14. die §§ 48, 54 der Verordnung über außerordentliche Maßnahmen auf dem Gebiete des

bürgerlichen Rechtes, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts aus Anlaß des totalen Krieges (Zweite Kriegsmaßnahmenverordnung) vom 27. September 1944, Deutsches RGBl. I S. 229;

15. die Verordnung über die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges (Vertragshilfeverordnung — VHV) vom 30. November 1939, Deutsches RGBl. I S. 2329, in der Fassung des Gesetzes vom 3. Oktober 1945, StGBl. Nr. 188, über Maßnahmen zur Wiederherstellung der österreichischen bürgerlichen Rechtspflege, und der Kundmachung vom 3. Oktober 1945, StGBl. Nr. 190, über die Aufhebung deutscher Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes und der bürgerlichen Rechtspflege (29. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches);

16. die Verordnung über die Vertragshilfe des Richters in Energiewirtschaftssachen vom 1. April 1940, Deutsches RGBl. I S. 577, in der Fassung des Gesetzes vom 3. Oktober 1945, StGBl. Nr. 188, über Maßnahmen zur Wiederherstellung der österreichischen bürgerlichen Rechtspflege;

17. die Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen vom 20. April 1940, Deutsches RGBl. I S. 671, in der Fassung des Gesetzes vom 3. Oktober 1945, StGBl. Nr. 188, über Maßnahmen zur Wiederherstellung der österreichischen bürgerlichen Rechtspflege, und der Kundmachung vom 3. Oktober 1945, StGBl. Nr. 190, über die Aufhebung deutscher Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes und der bürgerlichen Rechtspflege (29. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches);

18. die Verordnung über die Schuldenabwicklung im Freimachungsgebiet vom 5. Juli 1940, Deutsches RGBl. I S. 947;

19. die Verordnung über Forderungen und Rechte auf wiederkehrende Naturalleistungen vom 29. Juli 1940, Deutsches RGBl. I S. 1045;

20. die Verordnung zur Ergänzung der Vertragshilfeverordnung vom 3. November 1941, Deutsches RGBl. I S. 684;

21. die Zweite Verordnung zur Ergänzung der Vertragshilfeverordnungen vom 11. Dezember 1942, Deutsches RGBl. I S. 706;

22. die Dritte Verordnung zur Ergänzung der Vertragshilfeverordnungen vom 16. April 1943, Deutsches RGBl. I S. 262;

23. die Vierte Verordnung zur Ergänzung der Vertragshilfeverordnungen vom 13. August 1943, Deutsches RGBl. I S. 487;

24. die Allgemeine Verfügung vom 9. Mai 1940, Deutsche Justiz S. 592 (Sachverständige Beisitzer der besonderen Vertragshilfegerichte für Energiewirtschaftssachen und für Lieferverträge);

25. die Allgemeine Verfügung vom 18. Mai 1940, Deutsche Justiz S. 593 (Anwendung der Vertragshilfeverordnung auf Versicherungsverhältnisse);

26. die Allgemeine Verfügung vom 2. Dezember 1940, Deutsche Justiz S. 1357 (Berücksichtigung der im Rahmen des Einsatz-Familienunterhalts gewährten Wirtschaftsbeihilfe bei Herabsetzung der Miete oder Pacht nach § 4 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939);

27. die Allgemeine Verfügung vom 23. September 1940, Deutsche Justiz S. 1085 (Rechtsstellung des Bürgen oder sonstigen Mitverpflichteten bei der Herabsetzung der Miete oder Pacht nach § 4 der Vertragshilfeverordnung);

28. die Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 11. Oktober 1939, Deutsches RGBl. I S. 2026;

29. die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 18. Oktober 1939, Deutsches RGBl. I S. 2056;

30. die Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 22. Januar 1940, Deutsches RGBl. I S. 232;

31. die Art. II und III der Verordnung über die Behandlung norwegischen, niederländischen, belgischen und luxemburgischen Vermögens vom 30. Mai 1940, Deutsches RGBl. I S. 821;

32. die Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 17. Juni 1940, Deutsches RGBl. I S. 889;

33. die Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 30. Juni 1941, Deutsches RGBl. I S. 372;

34. die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 16. April 1942, Deutsches RGBl. I S. 178;

35. die Allgemeine Verfügung vom 26. November 1940, Deutsche Justiz S. 1332 (Abwesenheitspflegschaft für Angehörige feindlicher Staaten);

36. die Allgemeine Verfügung vom 9. November 1944, Deutsche Justiz S. 283 (Abwesenheitspflegschaft für Eigentümer notleidender Waren);

Auf dem Gebiete des Gesellschaftsrechtes.

37. das Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934, Deutsches RGBl. I S. 569;

38. die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 14. Dezember 1934, Deutsches RGBl. I S. 1262;

39. die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 17. Mai 1935, Deutsches RGBl. I S. 721;

40. die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 2. Dezember 1936, Deutsches RGBl. I S. 1003;

41. die Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 24. Juni 1937, Deutsches RGBl. I S. 661;

42. die Verordnung über die Befreiung von der Einhaltung handelsrechtlicher Vorschriften vom 15. Jänner 1940, Deutsches RGBl. I S. 196;

43. die Verordnung über die Befreiung von der Einhaltung firmenrechtlicher Vorschriften bei der Heimkehr Volksdeutscher ins Reich vom 18. April 1940, Deutsches RGBl. I S. 668;

44. die Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet des Handelsrechts vom 24. Jänner 1940, Deutsches RGBl. I S. 225;

45. die Verordnung über die Einschränkung von Mitgliederversammlungen vom 19. April 1943, Deutsches RGBl. I S. 263;

46. die Zweite Verordnung über die Einschränkung von Mitgliederversammlungen vom 23. Dezember 1943, Deutsches RGBl. I S. 686;

47. die Verordnung zur Vereinfachung der Verwaltung von Personenvereinigungen vom 8. Jänner 1945, Deutsches RGBl. I S. 5, soweit sie noch nicht durch das Gesetz vom 23. November 1945, BGBl. Nr. 13/1946, aufgehoben ist;

Auf dem Gebiete des internationalen Privatrechtes.

48. die Verordnung über die Rechtsanwendung bei Schädigungen deutscher Staatsangehöriger außerhalb des Reichsgebiets vom 7. Dezember 1942, Deutsches RGBl. I S. 706.

§ 2. (1) Die im § 1 verfügte Aufhebung wird am 60. Tage nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes, hinsichtlich der in den Punkten 1 bis 3, 13 und 15 bis 41 angeführten Vorschriften jedoch erst am 1. Juli 1953 wirksam.

(2) Rechtzeitig (Abs. 1) gestellte Anträge, die die Anwendbarkeit einer der gemäß § 1 dieses Bundesgesetzes außerkrafttretenden Vorschriften zur Voraussetzung haben, sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu behandeln.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Körner.

Figl **Tschadek**

129. Bundesgesetz vom 25. Juni 1952, betreffend den Pferdetoto (Pferdetoto-Gesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Pferdetoto im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Annahme und Durchführung von Wetten über den Ausgang mehrerer Pferderennen (Kollektivwetten).

§ 2. (1) Der Pferdetoto fällt unter das Glücksspielmonopol des Bundes. Er wird von der Dienststelle für Staatslotterien mittels der Einrichtungen des Sporttotos ausgeübt.

(2) Das Nähere über die Annahme und Durchführung der Wetten wird vom Bundesministerium für Finanzen im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung" bekanntgegeben.

§ 3. (1) Von dem nach den Grundsätzen einer ordentlichen kaufmännischen Gebarung sich ergebenden jährlichen Reinertrag des Pferdetotos sind 50 v. H. zur Förderung des Pferderennsports und 25 v. H. zur Förderung von Kunst und Wissenschaft zu verwenden; der Rest fließt dem Bund zu.

(2) Die dem Bund für Zwecke der Förderung von Kunst und Wissenschaft zufließenden Beträge werden vom Bundesministerium für Unterricht für diese Zwecke verwendet. Eine Unterstützung bundeseigener Unternehmungen kommt dabei nicht in Betracht. Die Einnahmen sind in ihrer vollen Höhe im Bundesvoranschlag als zweckgebundene Einnahmen, die Ausgaben in gleicher Höhe wie die Einnahmen bei einem eigenen finanzgesetzlichen Ansatz als Ausgaben nach Maßgabe der eigenen Einnahmen zu veranschlagen.

§ 4. Die Einsätze und Gewinste des Pferdetotos unterliegen den Gebühren nach § 33 TP 17 Z. 6 des Gebührengesetzes 1946, BGBl. Nr. 184, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5. Auf die im § 1 angeführten Glücksspiele finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1919, StGBl. Nr. 388, betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, keine Anwendung.

§ 6. Wer entgegen den Bestimmungen des § 2 dieses Bundesgesetzes einen Pferdetoto ankündigt oder durchführt, begeht, auch wenn keine unmittelbare oder mittelbare Geldleistung der Mitspielenden vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft, sofern nicht ein gerichtlich zu verfolgender oder nach anderen Vorschriften strenger zu ahndender Tatbestand vorliegt. Bei erschwerenden Umständen können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden. Geldbeträge, die durch die Vorbereitung oder Abhaltung eines solchen Pferdetotos ein-

gegangen sind, sind ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen zu erklären.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich der Verwendung des zur Förderung von Kunst und Wissenschaft bestimmten Anteiles aus dem Reingewinn das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Körner

Figl Kamitz Kolb

130. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 18. Juni 1952, womit die Ärzte-Ausbildungsordnung, BGBl. Nr. 196/1950, neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 21. September 1950, BGBl. Nr. 196, betreffend die Ausbildung zum praktischen Arzt und Facharzt (Ärzte-Ausbildungsordnung), in der Fassung der Verordnung vom 14. Feber 1951, BGBl. Nr. 64, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 7 ist nach dem zur Z. 15 angeführten Sonderfach „Unfallchirurgie" ein Beistrich zu setzen und darunter eine neue Z. 16 mit folgender Bezeichnung anzufügen: „16. Anästhesiologie".

2. In den §§ 8 Abs. 1, 12, 13 Abs. 1 und 15 Abs. 1 und 2 sind die Worte: „§ 7 Z. 1 bis 13 und 15 der Anlage 2" durch die Worte: „§ 7 Z. 1 bis 13, 15 und 16 der Anlage 2" zu ersetzen.

3. Im § 9 Abs. 2 hat nach den Worten „angestellte Assistenten" der Klammerausdruck „(Stellvertreter des Leiters der betreffenden Ausbildungsabteilung)" zu entfallen.

4. Dem § 10 ist ein dritter Absatz mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(3) Beim Sonderfach Anästhesiologie kann eine Ausbildung im Hauptfach ausschließlich nur an einer der chirurgischen Universitätskliniken in Wien, Graz und Innsbruck erfolgen."

5. Dem § 15 ist ein dritter Absatz mit folgendem Inhalt anzufügen:

„(3) Ärzten, die vor dem 1. Mai 1949 promoviert wurden und bereits als praktische Anästhesisten tätig sind, kann die Anerkennung als Facharzt für Anästhesiologie bei Nachweis folgender Voraussetzungen erteilt werden:

1. Eine mindestens sechsjährige Spitalspraxis;
2. eine theoretische und praktische Ausbildung in Anästhesiologie an einer der chirurgischen Universitätskliniken in Wien, Graz und Innsbruck oder an einer ausländischen Universitätsklinik in der Mindestdauer von sechs Monaten;
3. eine nachweislich abgeleistete praktische Tätigkeit als Anästhesist in der Dauer von mindestens drei Jahren, anrechenbar mit Beginn der Ausbildung nach Z. 2;
4. Beginn einer Ausbildung im Hauptfach vor Inkrafttreten dieser Verordnung.

6. In der Anlage 2 ist unter das zur Z. 15 angeführte Sonderfach „Unfallchirurgie" zu einer neuen Z. 16 ein weiteres Sonderfach mit folgenden Angaben über die Mindestdauer der Ausbildung im Hauptfache und in den Nebenfächern anzufügen:

Sonderfach	Mindestausbildung	Nebenfächer		Anmerkung
		Pflichtfächer	Wahlfächer Ergänzung auf 6 Jahre	
16. Anästhesiologie	3 Jahre Während der ersten beiden Ausbildungsjahre sind Pflichtkurse über die theoretischen Grundlagen der Anästhesiologie sowie über Pharmakologie zu absolvieren. Im dritten Jahre ist die möglichst selbständige praktische Ausübung der modernen Anästhesiemethoden nachzuweisen.	a) Abgeschlossene Ausbildung zum prakt. Arzt im Sinne der Vorschriften des I. Abschnittes der Ärzte-Ausbildungsordnung oder b) Anerkennung als Facharzt für Chirurgie, für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, für Orthopädie oder für Unfallchirurgie	Physiologie	

Maisel

131. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 9. Juni 1952, betreffend eine Vorschrift über die Prüfung für den Dienstzweig „Fachlicher Hilfsdienst höherer Art".

Auf Grund des Punktes 1 Abs. 3 der „Allgemeinen Bestimmungen über Dienstprüfungen" (Anlage 2 der Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948) wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft folgende Prüfungsvorschrift für den Dienstzweig „Fachlicher Hilfsdienst höherer Art" erlassen:

Vorschrift über die Prüfung für den Fachlichen Hilfsdienst höherer Art.

§ 1. (1) Die Prüfung für den Fachlichen Hilfsdienst höherer Art ist schriftlich und mündlich abzulegen.

(2) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling eine oder mehrere Aufgaben aus dem seiner Verwendung entsprechenden Arbeitsbereich eines Beamten des Dienstzweiges „Fachlicher Hilfsdienst höherer Art" zu lösen. An die Stelle der schriftlichen Prüfung kann nach Anordnung der Dienstbehörde eine praktische Erprobung durch Lösung einer oder mehrerer gestellter Aufgaben treten.

(3) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Die wichtigsten Bestimmungen des Verfassungsrechtes und des Aufbaues der Behörden in Österreich.

2. Die wichtigsten Vorschriften über die Rechte und Pflichten der öffentlich Bediensteten.

3. Nach Anordnung der Dienstbehörde eines der folgenden Fachgebiete unter Einbeziehung der einschlägigen theoretischen Kenntnisse sowie Kenntnisse der wichtigsten Arbeitsbehelfe, Arbeitsmaterialien und Arbeitsverfahren auf dem Gebiet, in dem die Praxis zurückgelegt wurde:

a) Organisation und Geschäftseinteilung des Österreichischen Staatsarchivs; Kenntnis der in Archiven und Registraturen üblichen Nachschlagebehelfe und der Regeln für die manipulative Behandlung von Archivalien; Grundriß der neueren österreichischen Geschichte; Kenntnis der römischen Zahlen; Verhalten bei Bränden und sonstigen Katastrophen in Archiven und Sammlungen;

b) Geschichte des Buches; Grundkenntnisse der Katalogisierung; Entstehung des modernen Buches; Art und Einteilung der Wissenschaften; Kenntnis der römischen Zahlen; Verhalten bei Bränden und sonstigen Katastrophen in Bibiliotheken, wissenschaftlichen und Kunstsammlungen und Instituten;

c) Kenntnis der Methoden der Restaurierung und Konservierung; Kenntnis der wichtigsten Literatur des einschlägigen Fachgebietes; Kenntnis des Aufgabenbereiches der einzelnen Anstalten, Institute und Lehrkanzeln auf dem Gebiete der Kunst; Grundbegriffe technischer Art in der Kunst; Kenntnisse der verschiedenen Formate und des sich daraus ergebenden Aufstellungsplatzes; Kenntnis des Inhaltes der Sammlung, bei der der Bedienstete in Verwendung steht, und des Aufstellungsplatzes der Objekte;

d) pharmazeutische Technik; Maschinenkunde; Drogenkunde; Grundbegriffe des Arzneibuches;

e) chemisch-technische Grundbegriffe bei chemischen und pharmazeutischen Untersuchungen; Apparatekunde; Arzneiformen; Reagenzlösungen;

f) grundlegende Kenntnis des Körperbaues und der Funktion des Körpers (Anatomie und Physiologie; Säugetier und Mensch); Desinfektion und Sterilisation; bakteriologisches Arbeiten; histologische Technik; Tierhaltung; spezielle Kenntnis des einschlägigen Arbeitsgebietes;

g) Allgemeines über die chemische Technologie der in der Ausmünzung verwendeten Legierungen; elementare Kenntnisse über die Scheidung der Edelmetalle und der hiebei auszuführenden Arbeiten; elementare Kenntnisse über Probierkunde und analytische Chemie;

h) Kenntnisse in der französischen Prägung, Ringprägung, Hohlprägung, sowie Kenntnis der Hilfsarbeiten; allgemeiner Überblick über die Münz- und Prägetechnik; elementares Maschinenzeichnen, Normungen und Passungen, Maschinenelemente; allgemeine elektrotechnische Elementarausbildung; allgemeine Kenntnisse der Stempelerzeugung sowie Zurichten und Härten derselben, Eindrücken und Stahlbehandlung; Erzeugung der Münzzaine; Herstellung der Münzplättchen; elementare Kenntnisse über die hauptsächlich für die Münzenerzeugung verwendeten Edel-, Bunt- und Leichtmetalle;

i) Pflanzenkunde; Pflanzenschutz; Bodenkunde und Düngerlehre; Bodenbearbeitung; Gerätekunde; Unfallverhütungsvorschriften; die praktische Verwertung und Verwendung des Pflanzenmaterials der Bundesgärten;

j) rechnerische Grundbegriffe; chemische Grundbegriffe; pflanzenschutzliche Grundbegriffe; versuchstechnische Grundbegriffe;

k) Samenprüfung; landwirtschaftliche Versuchstechnik; Pflanzenzüchtung; Qualitätsprüfung landwirtschaftlicher Produkte; Unfallverhütungsvorschriften; Aufgabenbereich der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung und der wichtigsten verwandten Anstalten im Bundesgebiet;

l) allgemeine Mikrobiologie und Serologie; Allgemeines über Infektion und Immunität; Bakterien als Krankheitserreger; die wichtigsten Seuchen bei Haustieren; die wichtigsten auf den Menschen übertragbaren Tierseuchen; Zusammensetzung des Blutes; Bekämpfung der Infektionskrankheiten durch Impfungen; Entkeimung; Vorschriften bei Arbeiten mit lebenden Krankheitserregern; Schutz gegen Infektion beim Arbeiten im Laboratorium; Fleischvergiftungen; Untersuchungsmethoden zur Verhütung von Fleischvergiftungen; die gebräuchlichsten Bakteriennährboden und ihre Herstellung; Anlegen und Überimpfen von Bakterienkulturen; Herstellung eines Heilserums, einer Vakzine; Überprüfung der Sera und Vakzine; die wichtigsten Färbungsmethoden für Bakterien; Ansetzen serologischer Reaktionen; Anfertigen und Färben von Schnitten für histologische Untersuchungen;

m) rechnerische Grundbegriffe; einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiet der Biologie, der Physik und der Chemie für die Wasserbiologie und Abwasserforschung; Kenntnisse für den Laborbetrieb; Kenntnisse für die Probenentnahme;

n) Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen der Bauordnung, der Gebäudeverwaltungsvorschriften und der Arbeiterschutzbestimmungen; allgemeine Kenntnisse aus der Hochbaukunde, Baustofflehre und Ausmaßberechnungen;

o) Kenntnis der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen für die einschlägigen Fachgebiete des Maschinenbaues und der Arbeiterschutzbestimmungen; allgemeine Kenntnisse aus der Maschinenbaukunde und Elektrotechnik, Werkstoffkunde und Ausmaßberechnungen;

p) Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen der österreichischen Kraftfahrgesetzgebung; Straßenpolizeiordnung; Kenntnis der Arbeiterschutzbestimmungen, insbesondere für Automechaniker; technische Einzelheiten der Verordung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr; Kenntnis der Wirkungsweise und der wichtigsten Konstruktionsteile der Kraftfahrzeuge; Kenntnis der Ö-Norm V 5000 „Kraftfahrzeugbau, allgemeine Begriffe"; Vertrautheit mit den wichtigsten im Betrieb vorkommenden Untersuchungsbehelfen; Kenntnis der für den Dienstbetrieb nötigen Einzelheiten der Druckbehälterverordnung; Mineralöllagerung;

q) allgemeine Kenntnis der Arbeiterschutzbestimmungen; allgemeine Kenntnis aus der Werkstoffkunde (Metalle, Holz, Kunststoffe usw.); Kenntnis der wichtigsten Maschinenelemente und der Wirkungsweise der im Betrieb befindlichen Maschinen; Werkzeugkunde; allgemeine Kenntnis der wichtigsten Sammlungen und deren wertvollsten Schaustücke; Kenntnis der technischen Einrichtungen des Gebäudes (Licht, Gas, Kraftstrom, Heizung und Lüftung, Aufzüge, Krane);

r) Grundbegriffe der Zoologie, Kenntnis der Tierfamilien; allgemeine Kenntnisse über den Umgang mit exotischen Tieren; Grundbegriffe der Tierpflege und Fütterungslehre; erste Hilfeleistung bei Unfällen und Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen im Tiergarten (Ausbruch von Tieren, Feuer usw.); Verhalten gegenüber den Besuchern; Kenntnis der wertvollsten Stücke der Tiersammlung;

s) die einschlägigen Kenntnisse auf dem Gebiete der Verwahrung und Wartung von Arbeitswerkzeugen und technischen Geräten, der Lagerung von Baumaterialien, der Führung von Inventarverzeichnissen; Vorgänge bei der Bestellung und Rechnungslegung; Unfallverhütungsvorschriften.

(4) Die Ablegung der Prüfung für den Fachlichen Hilfsdienst höherer Art wird im Bereich des Bundesministerimus für Unterricht und des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau durch die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Mittleren technischen Dienst ersetzt.

§ 2. (1) Bedienstete des Bundes sind zur Prüfung zuzulassen, wenn sie die in der Anlage 1, Teil D, Abschnitt II, Dienstzweig Nr. 109, der Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, vorgeschriebene Dienstleistung zurückgelegt haben.

(2) Personen, die im Dienste einer anderen Gebietskörperschaft stehen, werden unter der Voraussetzung des Abs. 1 zur Prüfung zugelassen, wenn die Prüfung nicht zwingend vor einer anderen Kommission abzulegen ist.

§ 3. (1) Die Prüfungskommission für die Prüfung für den Fachlichen Hilfsdienst höherer Art wird beim Bundeskanzleramt errichtet.

(2) Für die sachlichen Erfordernisse und für die Besorgung der Kanzleigeschäfte kommt das Bundeskanzleramt auf.

§ 4. (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Bundeskanzler für die Dauer von drei Kalenderjahren bestellt. Aus ihrer Zahl bestellt der Bundeskanzler für die gleiche Funktionsdauer den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bei Entfall von Mitgliedern oder im Falle der Notwendigkeit einer Ergänzung der Prüfungskommission werden die neu zu bestellenden Mitglieder für den Rest der Funktionsdauer bestellt.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Beamte des höheren Dienstes (einschließlich Lehrer) oder Beamte des gehobenen Fachdienstes sein; ausnahmsweise können auch nichtbeamtete, in ihrem Fach anerkannte und wissenschaftlich tätige Personen zu Prüfungskommissären bestellt werden.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission, die für die Prüfung der in § 1 Abs. 3 Z. 3 genannten Gegenstände bestimmt sind, werden auf Vorschlag des zuständigen Bundesministers bestellt.

(4) Die Prüfungskommission für die Abhaltung der einzelnen Prüfungen (Prüfungssenat) besteht aus dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter des Vorsitzenden und aus mindestens zwei Prüfungskommissären, die vom Vorsitzenden (Stellvertreter) aus der Zahl der Mitglieder bestellt werden. Der Prüfungskommissär für die im § 1 Abs. 3 Z. 1 und 2 genannten Gegenstände muß rechtskundig sein.

§ 5. (1) Um Zulassung zur Prüfung ist im Dienstweg bei der zuständigen Prüfungskommission anzusuchen.

(2) Die Dienststelle leitet das Gesuch unter Anschluß eines Auszuges aus dem Standesausweis, dem die Art und Dauer der bisherigen Verwendung zu entnehmen ist, sowie unter Mitteilung des Ergebnisses der letzten Qualifikation, bei Vertragsbediensteten des Verwendungserfolges, an die Prüfungskommission weiter.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission, der zugleich den Prüfungstag festsetzt.

(4) Gegen die Verweigerung der Zulassung kann binnen zwei Wochen beim Bundeskanzleramt Berufung erhoben werden; die Berufung ist beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzubringen.

§ 6. (1) Das Thema der schriftlichen Prüfung ist von dem vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Prüfungskommissär, der dem Personenkreis des § 4 Abs. 3 zu entnehmen ist, zu bestimmen. Für die Bearbeitung des Themas muß dem Prüfling ein Zeitraum von mindestens fünf Stunden zur Verfügung stehen.

(2) Die Benutzung von Gesetzesausgaben ist bei der schriftlichen Prüfung zugelassen. Die benötigten Gesetzestexte und Gesetzesausgaben sind dem Prüfling auf Verlangen nach Möglichkeit zur Verfügung zu stellen. Über die Zulassung anderer Unterlagen entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird nach Begutachtung der Arbeit durch den im Abs. 1 genannten Prüfungskommissär von der Prüfungskommission festgestellt. Hat die Mehrzahl der Prüfungskommissäre aus dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung die Überzeugung gewonnen, daß der Prüfling die im § 1 Abs. 2 geforderte Eignung nicht aufweist, so gilt die Prüfung, ohne daß es einer mündlichen Prüfung bedarf, als nicht bestanden.

§ 7. (1) Für die praktische Erprobung gelten die Bestimmungen des § 6 sinngemäß.

(2) Die Prüfungskommission kann bestimmen, daß der Prüfling eine kurze schriftliche Darstellung über die praktische Erprobung gibt.

§ 8. (1) Bei der mündlichen Prüfung werden die Prüflinge aus den einzelnen Gegenständen von den vom Vorsitzenden des Prüfungssenates hiefür bestimmten Prüfungskommissären (§ 4 Abs. 4) geprüft. Der Vorsitzende ist berechtigt, Fragen aus allen Prüfungsgegenständen zu stellen.

(2) Macht ein Prüfling, der die schriftliche Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, glaubhaft, daß er durch Krankheit oder aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen an der Teilnahme an der mündlichen Prüfung verhindert ist, so kann ihm die Prüfungskommission die Ablegung der mündlichen Prüfung am nächsten Prüfungstermin gestatten.

§ 9. Als Zuhörer bei der Prüfung sind Personen zugelassen, die selbst die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Prüfung aufweisen.

§ 10. Sofern diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, finden die „Allgemeinen Bestimmungen über Dienstprüfungen" (Anlage 2 der Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948) Anwendung.

Figl

132. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 25. Juni 1952, betreffend die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Gesetzgebung in Angelegenheiten des Dienstrechtes des Fachpersonals öffentlicher Kindergärten.

Gemäß § 56 Abs. 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1930, BGBl. Nr. 127, wird folgender Rechtssatz kundgemacht, in dem der Verfassungsgerichtshof die Feststellungen seines Erkenntnisses vom 18. Juni 1952, K II-1/52/18, zusammengefaßt hat:

„Nach dem Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz steht die Gesetzgebung in Angelegenheiten des Dienstrechtes, einschließlich des Besoldungs- und des Disziplinarrechtes, dem Bund auch hinsichtlich des Fachpersonals öffentlicher Kindergärten (Kindergärtnerinnen, Kindergartenleiterinnen, Beamte der pädagogischen Aufsicht) zu."

Figl

133. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 26. Juni 1952, betreffend die Aufhebung des Art. III der Finanzausgleichsnovelle 1952, BGBl. Nr. 18/1952, durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1930, BGBl. Nr. 127, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. Juni 1952, G 9/52/8, G 10/52/8, G 12/52/8, G 13/52/8, Art. III des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 18/1952, womit das Finanzausgleichsgesetz 1950 in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1951 abgeändert wird und andere finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsnovelle 1952), als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Figl

134. Kundmachung des Bundesministeriums für Justiz vom 30. Juni 1952 über die Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für den Sprengel des Bezirksgerichtes Bregenz.

Das Präsidium des Oberlandesgerichtes Innsbruck hat auf Grund des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, BGBl. Nr. 194, und der Verordnung vom 23. Jänner 1929, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der Verordnung vom 28. September 1932, BGBl. Nr. 302, die Bezirkshauptmannschaft Bregenz zur erweiterten Vormundschaft für den Sprengel des Bezirksgerichtes Bregenz ermächtigt und ihr die in § 3 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, BGBl. Nr. 194, angeführten Befugnisse übertragen.

Tschadek

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1952, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65·— für Inlands- und S 100·— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI
Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.